



Bußgelder, Punkte und wie man sie vermeidet

Inhalt

Bußgeldkatalog der R+V24

Die wichtigsten Regeln zu Verkehrsregeln 2

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Fahrverbot

Ordnungswidrigkeiten und die Konsequenzen 3

Straftaten und die Konsequenzen 4

Fahrverbot 4

Entzug der Fahrerlaubnis 4

Punkte in Flensburg

Wie man sie bekommt und wieder abbaut 5

Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten

Von A wie abbiegen bis Z wie zu schnell 6

Auf einen Blick

Schlagwortverzeichnis 24

Bußgeldkatalog der R+V24

Die wichtigsten Regeln zu Verkehrsregeln



Wer eine Verkehrsregel verletzt und dabei erwischt wird, macht mit einem sehr umfangreichen Regelwerk Bekanntschaft: der „Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“. Darin sind alle erdenklichen Verkehrsverstöße und -delikte im Straßenverkehr aufgelistet.

Damit Sie die wichtigsten Informationen schnell finden, haben wir für Sie in Zusammenarbeit mit den Experten des R+V-Infocenters die wichtigsten Verkehrsdelikte und deren Konsequenzen zusammengestellt und leicht verständlich beschrieben. Trotz größter Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Informationen können wir jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Im Zweifelsfall: Anwalt zu Rate ziehen

Bei unklarer Rechtslage oder wenn Ihnen eine Straftat vorgeworfen wird, empfehlen wir Ihnen, sich von einem spezialisierten Anwalt beraten zu lassen.

Risiken durch Information vermeiden

Ziel der R+V24 ist es, Ihnen wichtige Tipps und Informationen rund um Sicherheit und Vorsorge zu geben. Im Fokus stehen dabei die Themen Auto und Straßenverkehr. Hierbei profitieren Sie auch von den langjährigen Erfahrungen des R+V-Infocenters, das seit 1989 in diesem Bereich recherchiert und veröffentlicht.

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Fahrverbot



Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Ein einfacher Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht heißt „Ordnungswidrigkeit“. Je nach ihrer Schwere wird die Regelüberschreitung unterschiedlich geahndet: Bei den „geringfügigen“ Überschreitungen fällt ein Verwarnungsgeld an, bei den „gravierenden“ ein Bußgeld mit Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg und eventuell einem Fahrverbot.

Verwarnungsgeld: bei geringfügigen Überschreitungen

Mit der Verwarnung – meist verbunden mit einem Verwarnungsgeld von **5 bis 35 Euro** – werden kleine Unachtsamkeiten und geringfügigere Ordnungswidrigkeiten bestraft, beispielsweise

- ▶ das Fahren ohne Erste-Hilfe-Material,
- ▶ das Unterlassen des Blinkens beim Abbiegen oder
- ▶ das Überschreiten der Anmeldefrist für die Abgasuntersuchung.

Wer bezahlt, hat keine weiteren Folgen zu befürchten und kann die Mitteilung über das Verwarnungsgeld getrost abheften. Aber Vorsicht: Bei nicht fristgerechter Bezahlung steht ein Bußgeldverfahren ins Haus. Dabei können sich die Kosten schnell stark erhöhen.

Bußgeld: bei gravierenden Überschreitungen

Einen Bußgeldbescheid bekommt derjenige, dem ein „gravierender“ Verstoß gegen Verkehrsregeln angelastet wird.

Wer den Bescheid akzeptiert, muss mit einem Bußgeld von mindestens **40 Euro** und mindestens einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg rechnen. Auch ein Fahrverbot ist möglich. Die Einzelheiten sind in dem jeweiligen Bußgeldbescheid aufgeführt.

Innerhalb von zwei Wochen können Betroffene gegen den Bescheid Einspruch erheben. Das sollte allerdings nur derjenige tun, der die vorgebrachten Anschuldigungen plausibel entkräften kann. Wie man im Einzelnen vorgehen muss, steht im Bußgeldbescheid selbst: Er enthält eine genaue Rechtsmittelbelehrung.

▶ Gut zu wissen:

Auch wer gar nicht mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, kann Bußgelder oder Punkte bekommen – beispielsweise dann, wenn er sein Fahrzeug verleiht, obwohl die Verkehrstüchtigkeit mangelhaft ist.

Straftaten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze spricht man nicht mehr von Ordnungswidrigkeiten, sondern von Straftaten. Das können beispielsweise sein:

- ▶ Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots,
- ▶ unerlaubtes Entfernen vom Unfallort als Beteiligter oder
- ▶ fahrlässige Verletzung oder Tötung eines anderen im Straßenverkehr.

Ahndung von Straftaten

Je nach Schwere des Verstoßes und individueller Schuld können die Gerichte folgende Strafen verhängen:

- ▶ ein Fahrverbot von einem bis zu drei Monaten,
- ▶ den Entzug der Fahrerlaubnis, wobei nach Ablauf der Sperrfrist ein neuer Führerschein beantragt werden muss,
- ▶ Geldstrafen entsprechend den individuellen Einkommensverhältnissen (Staffelung von fünf bis 360 Tagessätzen zu 1 bis 5.000 Euro) oder
- ▶ eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Das Fahrverbot

Das auf bis zu drei Monate begrenzte Fahrverbot soll den Führer eines Fahrzeugs zukünftig zu vorsichtiger Fahrweise anhalten. Der Betroffene erhält nach Ablauf der Sperrfrist seinen Originalführerschein wieder zurück. Verhängt wird das Fahrverbot beispielsweise

- ▶ bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung,
- ▶ bei ungenügendem Sicherheitsabstand oder
- ▶ beim Überfahren einer roten Ampel.

Die Gerichte haben bei der Ahndung solcher Straftaten einen gewissen Ermessensspielraum. Hat der Richter beispielsweise den Eindruck, dass für den Täter eine Geldstrafe kein „fühlbares Übel“ bedeutet, kann er stattdessen ein längeres Fahrverbot verhängen – denn das ist meist eine empfindliche Strafe und wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens aus.

▶ Gut zu wissen:

Auch wer sich zu Beleidigungen hinreißen lässt und beispielsweise einem anderen Autofahrer den klassischen „Vogel“ zeigt, kann mit einem Fahrverbot belegt werden.

Der Entzug der Fahrerlaubnis

In diesem Fall ist der Führerschein erst einmal wirklich weg: Er wird eingezogen und kann frühestens nach sechs Monaten bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erneut erworben werden.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist bei schweren, strafrechtlich relevanten Vergehen vorgesehen, beispielsweise wenn man sich mit 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration ans Steuer setzt – und sogar dann, wenn man aus dem Verkehr gezogen wird, ohne zuvor andere gefährdet zu haben.

Punkte in Flensburg

Wie man sie bekommt und wieder abbaut



Die für Verkehrsdelikte verhängten Punkte werden gesammelt: im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg, meist „Verkehrssünderkartei“ genannt.

Die meisten Punkte werden verhängt für:

- ▶ Fahrverbote und Entziehungen der Fahrerlaubnis,
- ▶ Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und
- ▶ Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten.

Wie viele Punkte sind auf dem Konto?

Die Anzahl ihrer Punkte können Betroffene kostenlos beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erfragen. Formulare und Informationen zum Ablauf gibt es auf der Homepage unter www.kba.de.

Tilgungsfristen für die Punkte

Nach Ablauf bestimmter Zeiträume werden die Eintragungen in der Verkehrssünderkartei wieder gelöscht:

- ▶ nach zwei Jahren bei einer Ordnungswidrigkeit, egal in welcher Höhe,
- ▶ nach fünf Jahren bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen,
- ▶ nach zehn Jahren bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen.

Aber Vorsicht: Sammelt der Betroffene innerhalb dieser Fristen neue Punkte, bleibt er auf seinem gefüllten Punktekonto sitzen. Einen Weg zum Punkteabbauen gibt es jedoch: Wenn noch nicht mehr als sieben Punkte aufgelaufen sind, kann man an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung teilnehmen. Mit diesen Gruppenseminaren oder Einzelsitzungen lässt sich das Konto um vier Punkte reduzieren.

Maßnahmen bei mehr als acht Punkten

Hat jemand acht Punkte oder mehr auf seinem Flensburger Konto, benachrichtigt das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Diese leitet folgende Maßnahmen ein:

- ▶ Bei acht bis 13 Punkten erteilt die Behörde eine schriftliche Verwarnung. Jetzt besteht die Möglichkeit, freiwillig an einem Aufbauseminar teilzunehmen, um zwei Punkte abzubauen – das geht einmal alle fünf Jahre.
- ▶ Bei einem Punktekonto von 14 bis 17 Punkten ordnet die Behörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an, ohne dass dem Betroffenen dafür Punkte abgezogen werden. Wer sich darüber hinaus jedoch freiwillig verkehrspsychologisch beraten lässt, kann sein Konto um zwei Punkte „erleichtern“.
- ▶ Ab 18 Punkten wird man als „zum Fahren ungeeignet“ eingestuft und bekommt die Fahrerlaubnis entzogen. Diese kann frühestens nach sechs Monaten und nur unter Vorlage der „medizinisch-psychologischen Untersuchung“ neu beantragt werden.

▶ Gut zu wissen:

Schimpfen im Verkehr kann teuer werden. Einen Hilfspolizisten als „Wegelagerer“ zu bezeichnen kostet bis zu 500 Euro, einen Polizisten „duzen“ noch mehr, und ihn als „Trottel in Uniform“ zu titulieren reißt ein großes Loch in den Geldbeutel. Dafür können vor Gericht gut und gerne 1.500 Euro fällig werden.




Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten

Von A wie abbiegen
bis Z wie zu schnell









▶ A

Abbiegen			
	⋯	€	🚗
Beim Abbiegen nicht geblinkt		10	
Vor dem Abbiegen nicht rechtzeitig eingeordnet oder nicht auf den nachfolgenden Verkehr geachtet		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		30	
Abgebogen , ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen	2	40	
Beim Abbiegen in ein Grundstück einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
Beim Linksabbiegen nicht vor dem entgegenkommenden Linksabbieger abgebogen, obwohl dies möglich war		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen	1	40	
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil an einer Ampel			
▶ nicht vom rechten Fahrstreifen abgebogen		15	
▶ vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	3	50	
▶ den Kraftfahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung			
▶ behindert	3	35	
▶ gefährdet		60	
▶ den Fahrrad- oder Fußgängerverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung			
▶ behindert	3	60	
▶ gefährdet	3	75	
Siehe auch unter „ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern “ (S. 17)			

Alkohol und Drogen			
			
Kraftfahrzeug gefahren mit einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,25 mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille			
▶ 1. Verstoß	4	250	1 Monat
▶ 2. Verstoß	4	500	3 Monate
▶ ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
Kraftfahrzeug gefahren unter der Wirkung eines berauschenden Mittels , beispielsweise Cannabis, Heroin, Kokain, Morphin oder Designer-Drogen			
▶ 1. Verstoß	4	250	1 Monat
▶ 2. Verstoß	4	500	3 Monate
▶ ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
In der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs			
▶ ein alkoholisches Getränk zu sich genommen	2	125	
▶ Fahrt unter Wirkung eines alkoholischen Getränks angetreten	2	125	
In besonderen Einzelfällen, beispielsweise nach einem Unfall oder bei nachweisbarer Fahruntüchtigkeit, werden die Verstöße beim Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung strenger bestraft.			

Ampel			
			
Ampel bei „Rot“ überfahren	3	50	
▶ mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	125	1 Monat
Ampel bei schon länger als einer Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	4	125	1 Monat
▶ mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	200	1 Monat
Siehe auch unter „ Abbiegen “ (S. 6), „ Fußgänger “ (S. 11) und „ Radfahrer “ (S.16)			

Ausweispapiere			
			
Ausweispapiere nicht mitgeführt		10	
Einer Auflage im Führerschein nicht nachgekommen		25	

Autobahn und Kraftfahrstraße			
			
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße ▶ gehalten ▶ geparkt	2	30 40	
Den Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße benutzt, um schneller vorwärts zu kommen	2	50	
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	3	50	
Auf Ein- oder Ausfahrten von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	50	
Auf dem Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	100	
Auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	150	1 Monat
Siehe auch unter „ Fußgänger “ (S. 11)			

▶ **B**

Beleuchtungseinrichtung ▶▶ **Fahrzeugmängel** (S. 10)

Beleuchtung während der Fahrt			
	⋯	€	🚗
Ohne Licht gefahren , obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		35	
Nicht rechtzeitig abgeblendet , obwohl Fahrzeuge entgegen kamen		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		35	
Beleuchtung am Fahrzeug in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		35	
Im Tunnel ohne Licht gefahren		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		35	
Siehe auch unter „ Wetterverhältnisse “ (S. 23)			

Bremsen ▶▶ **Fahrzeugmängel** (S. 10)

▶ **E**

Einbahnstraße ▶▶ **Vorgeschriebene Fahrtrichtung** (S. 22)

Ein- und Aussteigen			
	⋯	€	🚗
Beim Ein- und Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet ▶ mit Sachbeschädigung		10 25	
Fahrzeug verlassen , ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden ▶ mit Sachbeschädigung		15 25	

Erste-Hilfe-Material ▶▶ **Fahrzeugmängel** (S. 10)


▶ **F**

Fahrstreifenwechsel			
	⋯	€	🚗
Beim Fahrstreifenwechsel ▶ nicht geblinkt ▶ einen anderen gefährdet		10 30	

Fahrzeugmängel			
	⋯	€	🚗
Erste-Hilfe-Material ist nicht vorhanden		5	
Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtung		10	
Kennzeichen ist schlecht lesbar		5	
Amtliches Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	1	50	
Kraftfahrzeug in mangelhaftem Zustand gefahren, beispielsweise mit defekten Bremsen oder abgefahrenen Reifen	3	50	

Feuerwehruzufahrt ▶▶ **Parken und Halten** (S. 13)

Fristenüberschreitung			
	⋮	€	
Den Termin für die Hauptuntersuchung ▶ um mehr als 2 bis zu 4 Monate überschritten ▶ um mehr als 4 bis zu 8 Monate überschritten ▶ um mehr als 8 Monate überschritten	2	15 25 40	
Den Termin für die Abgasuntersuchung ▶ um mehr als 2 bis zu 8 Monate überschritten ▶ um mehr als 8 Monate überschritten	1	15 40	

Fußgänger			
	⋮	€	
Als Fußgänger ▶ trotz vorhandenem Gehweg oder Seitenstreifen auf der Fahrbahn gegangen		5	
▶ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen		5	
▶ Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem schnellsten Weg oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten		5	
▶ mit Gefährdung eines anderen ▶ es kam zum Unfall		10	
▶ an einer Ampel bei „Rot“ über die Straße gegangen		5	
▶ es kam zum Unfall		10	
▶ Autobahn oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten		10	

Fußgängerbereich ▶▶ **Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern** (S. 17)

Fußgängerüberweg ▶▶ **Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern** (S. 17)

▶ **G**

Geschwindigkeit			
	⋮	€	🚗
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t überschritten			
In km/h innerorts			
bis 10		15	
11 – 15		25	
16 – 20		35	
21 – 25	1	50	
26 – 30	3	60	
31 – 40	3	100	1 Monat
41 – 50	4	125	1 Monat
51 – 60	4	175	2 Monate
61 – 70	4	300	3 Monate
über 70	4	425	3 Monate
In km/h außerorts			
bis 10		10	
11 – 15		20	
16 – 20		30	
21 – 25	1	40	
26 – 30	3	50	
31 – 40	3	75	
41 – 50	3	100	1 Monat
51 – 60	4	150	1 Monat
61 – 70	4	275	2 Monate
über 70	4	375	3 Monate

▶ **H**

Hupe ▶▶ **Warnzeichenbenutzung** (S. 23)

▶ **K**

Kennzeichen ▶▶ **Fahrzeugmängel** (S. 10)


Kraftfahrstraße ▶▶ **Autobahn und Kraftfahrstraße** (S. 8)

▶ L

Ladungsbeförderung und -sicherung			
	⋯	€	🚗
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht		25	
Ladung oder Ladeeinrichtung			
▶ nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen besonders gesichert		35	
▶ mit Gefährdung eines anderen	3	50	
▶ mit Sachbeschädigung	3	60	
Führen eines Fahrzeugs, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	1	40	

▶ P



Parken und Halten			
	⋯	€	🚗
Vorrang eines Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet		10	
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt		10	
An einer abgelaufenen Parkuhr , ohne Parkschein oder ohne vorgeschriebene Parkscheibe geparkt oder erlaubte Höchstparkdauer überschritten			
▶ bis zu 30 Minuten		5	
▶ bis zu einer Stunde		10	
▶ bis zu zwei Stunden		15	
▶ bis zu drei Stunden		20	
▶ länger als drei Stunden		25	
Gehalten ,			
▶ wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise dort, wo Halteverbotszeichen stehen		10	
▶ mit Verkehrsbehinderung		15	
▶ in zweiter Reihe		15	
▶ mit Verkehrsbehinderung		20	

Parken und Halten			
	⋮	€	
Geparkt,			
▶ wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise vor oder gegenüber von Grundstücksausfahrten		10	
▶ mit Verkehrsbehinderung		15	
▶ länger als drei Stunden		20	
▶▶ mit Verkehrsbehinderung		30	
▶ in zweiter Reihe		20	
▶ mit Verkehrsbehinderung		25	
▶ länger als 15 Minuten in zweiter Reihe		30	
▶ mit Verkehrsbehinderung		35	
▶ auf einer Sperrfläche		25	
▶ unberechtigt auf einem Schwerbehindertenparkplatz		35	
▶ an einer unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve		15	
▶ die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz war nicht mehr gewährleistet	1	40	
▶ vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt		35	
▶ mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	1	50	
Unberechtigt in einer Nothalte- und Pannenbucht			
▶ gehalten		20	
▶ geparkt		25	
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen			
▶ gehalten		20	
▶ mit Behinderung		30	
▶ geparkt		25	
▶ mit Behinderung		35	
Siehe auch unter „ Autobahn und Kraftfahrstraße “ (S. 8), „ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern “ (S. 17) und „ Saisonkennzeichen “ (S. 18)			

Personenbeförderung und -sicherung			
	⋯	€	🚗
Den amtlich genehmigten Schutzhelm während der Fahrt nicht getragen		15	
Mit nach hinten gerichtetem Kindersitz auf Beifahrerplatz mit Airbag gefahren		25	
Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt			
▶ im Pkw		30	
▶ im Bus, der mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist		30	
Als Autofahrer Kinder nicht vorschriftsmäßig gesichert			
▶ bei einem Kind		30	
▶ bei mehreren Kindern		35	
Als Autofahrer Kinder ohne jede Sicherung befördert			
▶ bei einem Kind	1	40	
▶ bei mehreren Kindern	1	50	
Seit dem 8. April 2008 gelten nur noch Kindersitze als vorschriftsmäßig, die den ECE-Normen 44/03 oder 44/04 entsprechen. Dazu muss die Prüfnummer auf den Sitzen mit den Ziffern 03 oder 04 beginnen.			

▶ **R**

Radarwarngerät			
	⋯	€	🚗
Radarwarngerät betriebsbereit mitgeführt	4	75	

Radfahrer			
			
Als Radfahrer			
▶ Kind ohne die vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung befördert		5	
▶ freihändig gefahren		5	
▶ an ein fahrendes Fahrzeug gehängt		5	
▶ ohne Klingel oder Lampen gefahren		10	
▶ mit Kopfhörern gefahren		10	
▶ bei Dunkelheit ohne Licht gefahren		10	
▶ mit defekten Bremsen gefahren		10	
▶ während der Fahrt telefoniert		25	
Als Radfahrer auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger keine Rücksicht genommen		10	
▶ mit Behinderung des Fußgängers		15	
▶ mit Gefährdung des Fußgängers		20	
▶ mit Sachbeschädigung		25	
Als Radfahrer den Radweg nicht oder in nicht zugelassener Richtung benutzt		15	
▶ mit Behinderung eines anderen		20	
▶ mit Gefährdung eines anderen		25	
▶ mit Sachbeschädigung		30	
Als Radfahrer nebeneinander gefahren			
▶ mit Behinderung eines anderen		15	
▶ mit Gefährdung eines anderen		20	
▶ mit Sachbeschädigung		25	
Als Radfahrer Verbot der Einfahrt oder die vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht beachtet		15	
▶ mit Behinderung eines anderen		20	
▶ mit Gefährdung eines anderen		25	
▶ mit Sachbeschädigung		30	
Als Radfahrer in einem Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet			
▶ bei dort zugelassenem Fahrzeugverkehr		20	
▶ bei dort nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr		25	
Als Radfahrer Ampel bei „Rot“ überfahren		25	
▶ mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	1	62,5	
*nur bei Besitz eines gültigen Führerscheins			

Reifen ►► **Fahrzeugmängel** (S. 10)

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern			
	⋯	€	🚗
Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren		5	
Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt		15	
► mit Behinderung		25	
In einem Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet			
► bei dort zugelassenem Fahrzeugverkehr	1	40	
► bei dort nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	1	50	
Beim Abbiegen keine Rücksicht auf einen Fußgänger genommen und ihn dadurch gefährdet	2	40	
An einem Fußgängerüberweg überholt	4	50	
An einem Fußgängerüberweg, den jemand erkennbar benutzen wollte,			
► das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht	4	50	
► nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren	4	50	
Siehe auch unter „ Radfahrer “ (S. 16)			




Rückwärts fahren			
	⋯	€	🚗
Beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
Siehe auch unter „ Autobahn und Kraftfahrstraße “ (S. 8)			

▶ **S**




Saisonkennzeichen			
	⋯	€	🚗
Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen zugelassenen Zeitraums			
▶ auf öffentlichen Straßen abgestellt	3	40	
▶ gefahren	3	50	

Schwerbehindertenparkplatz ▶▶ **Parken und Halten** (S. 13)




Sicherheitsabstand			
	⋯	€	🚗
Außerhalb geschlossener Ortschaften den erforderlichen Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug zum Einscheren eines anderen nicht eingehalten		25	
Als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst			
▶ mit Gefährdung eines anderen		20	
▶ mit Sachbeschädigung		30	
Unzureichender Sicherheitsabstand			
▶ bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h Abstand weniger als			
▶ 5/10	1	40	
▶ 4/10	2	60	
▶ 3/10	3	100	1 Monat*
▶ 2/10	4	150	2 Monate*
▶ 1/10	4	200	3 Monate*
des halben Tachowerts			
*sofern die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h betrug			
Unzureichender Sicherheitsabstand			
▶ bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h Abstand weniger als			
▶ 5/10	2	60	
▶ 4/10	3	100	
▶ 3/10	4	150	1 Monat
▶ 2/10	4	200	2 Monate
▶ 1/10	4	250	3 Monate
des halben Tachowerts			
Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstands und gleichzeitiger Benutzung der Licht- hupe kann schnell der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein. Dann wird das Strafmaß innerhalb eines Gerichtsverfahrens festgelegt und kann deutlich höher ausfallen.			




Sonderfahrstreifen			
			
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs oder Taxen benutzt ▶ mit Behinderung eines anderen		15 35	

▶ **T**




Telefonieren			
			
Während der Fahrt telefoniert und dabei ein Mobiltelefon oder den Hörer eines Autotelefons in der Hand gehalten, also keine Freisprecheinrichtung benutzt	1	40	
Siehe auch unter „ Radfahrer “ (S. 16)			




▶ **Ü**

Überholen			
			
Nach dem Überholen ▶ nicht so bald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet ▶ beim Einordnen einen Überholten behindert		10 20	
Als Führer eines langsameren Fahrzeugs nicht langsamer gefahren oder gewartet, um den unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen		10	
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt ▶ mit Sachbeschädigung	1 1	40 60	
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer eingehalten ▶ mit Sachbeschädigung		30 35	
Beim Überholtwerden beschleunigt		30	




Überholen			
			
Überholt, ohne entsprechende Verkehrszeichen beachtet zu haben	1	40	
Zum Überholen ausgesichert und dadurch den nachfolgenden Verkehr gefährdet	2	40	
Rechts überholt			
▶ innerhalb geschlossener Ortschaften		30	
▶ außerhalb geschlossener Ortschaften	3	50	
Überholt, obwohl Fahrer nicht überschauen konnte, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war	3	50	
▶ dabei Verkehrszeichen nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	4	75	
▶ mit Gefährdung eines anderen oder Sachbeschädigung	4	125	1 Monat
Siehe auch unter „ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern “ (S. 17)			




▶ **U**

Umwelt (Lärm und Luftverschmutzung)			
			
Beim Fahren unnötig Lärm oder vermeidbare Abgasbelastung verursacht		10	
Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin und her gefahren und dadurch einen anderen belästigt		20	
Kraftfahrzeug gefahren trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverschmutzung	1	40	




Unfall			
			
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren		30	
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen werden konnten		30	

▶ **V**




Verkehrsbehinderung			
			
Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet		5	
Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte		10	
Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder ausreichend kenntlich gemacht		10	
Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung gefahren und dadurch einen anderen behindert		20	
Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	1	40	

Vorbeifahren			
			
Eine durch Vorschriftzeichen vorgeschriebene Vorbeifahrt nicht befolgt		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		25	
An einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		20	
▶ mit Gefährdung eines anderen		30	
▶ mit Sachbeschädigung		35	




Vorfahrt			
			
Bei verengter Fahrbahn dem Gegenverkehr keinen Vorrang gewährt		5	
▶ mit Gefährdung eines anderen		10	
▶ mit Sachbeschädigung		20	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten		25	
▶ behindert	3	50	
▶ gefährdet			
Unbedingtes Haltegebot (Stoppschild) nicht beachtet		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen	3	50	
Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	3	50	
Siehe auch unter „ Autobahn und Kraftfahrstraße “ (S. 8)			

Vorgeschriebene Fahrtrichtung			
			
Eine durch Vorschriftszeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		10	
▶ mit Gefährdung eines anderen		15	
▶ mit Sachbeschädigung		25	
Die durch ein Einbahnstraßen- oder Kreisverkehrsschild vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		20	
Siehe auch unter „ Autobahn und Kraftfahrstraße “ (S. 8) und „ Radfahrer “ (S. 16)			

► **W**

Warnzeichenbenutzung			
			
Warnblinklicht oder Hupe missbräuchlich benutzt		5	
Missbräuchlich gehupt oder aufgeblendet und dadurch einen anderen belästigt bzw. Schallzeichen gegeben, die aus einer Folge verschiedener Töne bestehen		10	

Wenden			
			
Wendeverbotszeichen nicht beachtet		20	
Einen anderen Verkehrsteilnehmer beim Wenden gefährdet	2	50	
Das bestehende Wendeverbot in einem Tunnel missachtet	1	40	
► mit Gefährdung eines anderen		50	
► mit Sachbeschädigung	1	60	
Siehe auch unter „ Autobahn und Kraftfahrstraße “ (S. 8)			

Wetterverhältnisse			
			
Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Regen oder Schnee am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren			
► innerhalb geschlossener Ortschaften		25	
► außerhalb geschlossener Ortschaften	3	40	
Kraftfahrzeug nicht an die Wetterverhältnisse angepasst		20	
► mit Behinderung eines anderen	1	40	

Auf einen Blick

Schlagwortverzeichnis



Schlagwortverzeichnis

▶ Abbiegen	6	▶ Kennzeichen	
▶ Alkohol und Drogen	7	▶ siehe Fahrzeugmängel	10
▶ Ampel	7	▶ Kraftfahrstraße	
▶ Ausweispapiere	8	▶ siehe Autobahn u. Kraftfahrstraße	8
▶ Autobahn und Kraftfahrstraße	8	▶ Ladungsbeförderung und -sicherung	13
▶ Beleuchtungseinrichtung		▶ Parken und Halten	13
▶ siehe Fahrzeugmängel	10	▶ Personenbeförderung und -sicherung	15
▶ Beleuchtung während der Fahrt	9	▶ Radarwarngerät	15
▶ Bremsen		▶ Radfahrer	16
▶ siehe Fahrzeugmängel	10	▶ Reifen	
▶ Einbahnstraße		▶ siehe Fahrzeugmängel	10
▶ siehe Vorgeschriebene Fahrtrichtung ...	22	▶ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern	
▶ Ein- und Aussteigen	10	und Radfahrern	17
▶ Erste-Hilfe-Material		▶ Rückwärts fahren	17
▶ siehe Fahrzeugmängel	10	▶ Saisonkennzeichen	18
▶ Fahrstreifenwechsel	10	▶ Schwerbehindertenparkplatz	
▶ Fahrzeugmängel	10	▶ siehe Parken und Halten	13
▶ Feuerwehruzufahrt		▶ Sicherheitsabstand	18
▶ siehe Parken und Halten	13	▶ Sonderfahrstreifen	19
▶ Fristenüberschreitung	11	▶ Telefonieren	19
▶ Fußgänger	11	▶ Überholen	19
▶ Fußgängerbereich		▶ Umwelt (Lärm und Luftverschmutzung)	20
▶ siehe Rücksichtnahme gegenüber		▶ Unfall	20
Fußgängern und Radfahrern	17	▶ Verkehrsbehinderung	21
▶ Fußgängerüberweg		▶ Vorbeifahren	21
▶ siehe Rücksichtnahme gegenüber		▶ Vorfahrt	22
Fußgängern und Radfahrern	17	▶ Vorgeschriebene Fahrtrichtung	22
▶ Geschwindigkeit	12	▶ Warnzeichenbenutzung	23
▶ Hupe		▶ Wenden	23
▶ siehe Warnzeichenbenutzung	23	▶ Wetterverhältnisse	23

Impressum

R+V Direktversicherung AG (R+V24)
Tanusstraße 1
65193 Wiesbaden
www.rv24.de

Redaktion: Infocenter der R+V Versicherung
Stand: April 2008. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Für etwaige Fehler übernimmt die Redaktion keine Haftung.